

Öffentliche Bekanntmachung

über eine Entscheidung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, eine Genehmigung erteilt:

Aktenzeichen: FD6-11-04923-2024
Baugrundstück: Bad Essen
Gemarkung: Lockhausen Brockhausen
Flur: 10, 15 21
Flurstück(e): 32, 23 50

Inhalt der Genehmigung:

Genehmigungsantrag gem. § 4 BImSchG

Errichtung und Betrieb des Windparks Langewiesen mit vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Bad Essen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom **01.10.2025** erteilt.

Gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. § 19 Abs. 3 und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Antrag des Vorhabenträgers die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 21.08.2024 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163/6.X (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von 245,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m und drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X (WEA 2-4) mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer maximalen Gesamthöhe von 266,5 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 7,0 MW (WEA 1) und je 6,8 MW (WEA 2-4) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- wasserrechtliche Genehmigung für eine Gewässerverrohrung für das Grundstück in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Lockhausen, Flur 15, Flurstück 30 gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- wasserrechtliche Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes

(LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **31.10.2025** bis einschließlich zum **14.11.2025** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Außenstelle Am Schölerberg 2, aus und kann eingesehen werden. Es ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4081). Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-04923-2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 30.10.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Stühlmeyer